



Bild 1: Jens Dörschel © Foto: DEPV

## Pelletheizungen im neuen GEG und BEG 2024

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist seit dem 1. Januar 2024 in der novellierten Fassung in Kraft. Das GEG 2024 schreibt vor, dass nach und nach alle neu eingebauten Heizungen 65 Prozent Wärme aufgrund Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nutzen müssen. Jens Dörschel, Fachreferent für Politik und Umwelt des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbands (DEPV) erläutert die Details im Gespräch mit der GEG-info Redaktion.

### Kurzinfo

**Die gute Nachricht vorneweg: Das GEG 2024 erlaubt ohne Einschränkungen alle Arten von Holz- und Pelletkessel sowie wasserführende Pelletkaminöfen. Doch unter Verbrauchern sind auch Irrtümer zur Pelletheizung verbreitet.**

### Irrtümer zur Pelletheizung

**Dann sollten wir zunächst die Missverständnisse zu Pelletheizungen klären!**

Dörschel: Ja, deren gibt es leider viele! Dabei sind diese drei am häufigsten:

1. Irrtum: Pellets werden im großen Stil nach Deutschland importiert.  
Nein! Wir seit Jahren Nettoexporteur und stellen mehr Pellets her, als im Inland verbraucht werden. Es gibt Brutto durchaus Importe, vor allem aus den Nachbarländern - die Mengen aus Ländern wie Rumänien sind marginal.
2. Irrtum: Für Pellets werden in Deutschland Bäume extra gefällt.  
Stimmt nicht! Die Presslinge werden in Deutschland zu etwa 90 Prozent aus Sägespänen hergestellt, die als Nebenprodukt in der Sägeindustrie anfallen. Der Rest ist nicht sägefähiges Holz, das beim Einschlag im Wald anfällt.
3. Irrtum: Neue Pelletkessel steigern das Staubaufkommen aus Holzfeuerungen.  
Falsch! Der Staub stammt vorwiegend aus alten Scheitholz-Öfen.

### GEG 2024 und Heizungen

**Welche Heizungsanlagen sind nun nicht mehr erlaubt?**

Dörschel: Reine Öl- und Gasheizungen dürfen außerhalb von Neubaugebieten und von ausgewiesenen Fernwärmeaus- und -neubaugebieten nur noch übergangsweise eingebaut werden. Ab Juli 2026 dürfen neue Öl- und Gasheizungen in Städte und Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern, und ab Juli 2028 auch in allen anderen Orten dann nur noch weniger als 35 Prozent der Wärme liefern. Unklar ist allerdings weiterhin, was für den Einbau luftführender Pelletkaminöfen gilt. Das muss klargestellt werden, bis am 1. Juli 2026 die 65 Prozent-Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme in Städten ab 100.000 Einwohnern in Kraft tritt.

### Heizung im Bestand erneuern

**Das Hin und Her der Bundesregierung hat im letzten Jahr viel Verwirrung gestiftet. Was raten Sie verunsicherten Hausbesitzern?**

Dörschel: Wenn ein Heizungstausch ansteht, dann sollte man nicht warten, bis die Stadt oder Gemeinde einen Wärmeplan vorgelegt hat. Ein Wärmenetz würde auch dann noch jahrelang auf sich warten lassen und es wird keine Verpflichtung geben, funktionsfähige Holzheizungsanlagen für einen Netzanschluss stillzulegen!

Zunächst sollte eine Bestandsaufnahme für das eigene Haus erfolgen: Welche Art von Heizung eignet sich für mein Haus? Für unsanierte Bestandsgebäude sind die GEG-konformen modernen Holzheizungsanlagen in der Regel eine optimale Lösung, da sie ohne Probleme die benötigten hohen Vorlauftemperaturen erreichen. Bei Gebäuden mit niedrigem Wärmebedarf können hingegen andere Lösungen besser passen.

### Heizen mit Pellets

#### Sind Pellets vom CO<sub>2</sub>-Preis betroffen?

Dörschel: Nein, der CO<sub>2</sub>-Preis gilt für fossile Brennstoffe wie Öl oder Gas, aber nicht für Holzbrennstoffe. Es gibt auch keine Pflicht, die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Pellets auszuweisen: Bei Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft wird kein zusätzliches CO<sub>2</sub> freigesetzt, da die Holzvorräte in den Wäldern stabil bleiben. Pellets werden aus Reststoffen der Holzverarbeitung aus regionalen Sägewerken hergestellt. Der CO<sub>2</sub>-Kreislauf ist geschlossen.

### Förderfähige Heizungen

#### Welche Holzheizungsanlagen sind laut der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) seit 2024 beim Heizungstausch förderfähig, welche nicht?

Dörschel: Förderfähig sind unverändert: automatisch beschickte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche sowie Kombikessel, die sowohl Pellets und Scheitholz oder Hackschnitzel und Scheitholz einsetzen, jeweils mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW. Gefördert werden nur Anlagen, die in Bestandsgebäude eingebaut werden.

### Förderfähige Kosten und Fördersätze

#### Mit welcher Förderung können Eigentümer beim Heizungstausch rechnen?

Dörschel: Die Grundförderung beträgt für alle Antragsteller 30 Prozent. Selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro können vom Einkommens-Bonus von 30 Prozent profitieren. Beim Austausch einer Heizung mit fossilen Energieträgern oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Holzheizung und der Kombination einer Holzheizungsanlage mit einer Solaranlage oder einer Wärmepumpe erhalten selbstnutzende Wohneigentümer einen Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent. Bei der Kombination mehrerer Boni gilt ein Höchstfördersatz von 70 Prozent. Allerdings sind die geförderten Kosten begrenzt. Für ein Einfamilienhaus sind das z.B. maximal 30.000 Euro Investitionskosten.

### Zuschlag für Emissionsminderung

#### Wie funktioniert der Emissionsminderungs-Zuschlag?

Dörschel: Wenn die geförderte Holzheizungsanlage nicht mehr als 2,5 Staub/m<sup>2</sup> emittiert, werden pauschal 2.500 Euro Emissionsminderungs-Zuschlag gezahlt. Das gilt auch, wenn der Höchstfördersatz von 70 Prozent erreicht wurde. Dafür muss dieser pauschale Betrag von den berechneten Investitionskosten abgezogen werden. So werden sie letztlich mit 100 Prozent gefördert. Der Abzug muss erfolgen, bevor die förderfähigen Kosten auf den Höchstbetrag gekappt werden.

Förderung Holz- und Pelletheizungsanlagen: Heizungstausch im selbstgenutzten Einfamilienhaus					
Kosten	BEG Einzelmaßnahmen*				Steuerförderung 20%
	Grundförderung 30%	mit Klimageschwindigkeitsbonus (KB) 50%	mit Einkommensbonus (EB) 60%	mit KB + EB 70%	
20.000€	6.000€	10.000€	12.000€	14.000€	4.000€
30.000€	9.000€	15.000€	18.000€	21.000€	6.000€
60.000€					12.000€

Bild 2: Wie werden Holz- und Pelletheizungsanlagen gefördert?  
© Deutsches Pelletinstitut GmbH

\*abhängig von der Höhe der Kosten ggf. jeweils plus Emissionsminderungs-Zuschlag von 750€ bis 2.500€

**Höhe der Fördersumme**

**Wie hoch kann die Förderung ausfallen?**

Dörschel: Wenn man bei einem Einfamilienhaus den Höchstbetrag förderfähiger Kosten von 30.000 Euro ausschöpft, ergeben sich je nach Fördersatz für eine Holzheizungsanlage Förderbeträge von 9.000 bis 21.000 Euro ohne und von 11.500 bis 23.500 Euro mit Emissionsminderungs-Zuschlag.

**Zeitraumen für Heizungstausch**

**Wann ist der beste Zeitpunkt für den Heizungstausch?**

Dörschel: Wer mit Öl und Gas heizt, muss mit steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten rechnen. Daher sollte eine in die Jahre gekommene Öl- oder Gasheizung besser früher als später ausgemustert werden. Dies lohnt sich umso mehr, wenn man als selbstnutzender Eigentümer den attraktiven Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent erhalten kann. Dieser sinkt ab 2029 - wenn das GEG seine volle Wirkung entfaltet - alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte bis auf 8 Prozent. Danach entfällt er.

**Zeitpunkt des Förderantrags**

**Kann man den Förderantrag nach Einbau der Heizung rückwirkend stellen?**

Dörschel: Dies ist in diesem Jahr ausnahmsweise und vorübergehend möglich: Wenn der Auftrag bis Ende August 2024 erteilt wurde, darf der Förderantrag noch bis Ende November 2024 gestellt werden. Nur bei Förderanträgen für die Errichtung, Erweiterung oder den Umbau von Gebäudenetzen ist dies nicht möglich. Ab September gilt dann wieder das Prinzip: Erst Förderantrag stellen, dann das Vorhaben starten.

**Weitere Informationen**

**Wo können sich Heizungsbauer, Energieberater, Hausbesitzer informieren?**

Dörschel: Auf der Webseite des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) finden Interessierte viele weitere Informationen. Unter [www.depi.de/foerderprogramme](http://www.depi.de/foerderprogramme) werden außerdem weitere Fragen zur Förderung beantwortet.